

ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS ZAHNARZTREGISTER DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG NORDRHEIN

Ich beantrage die Eintragung in das Zahnarztregister der KZV Nordrhein.

Titel - sofern Bestandteil des Namens -	Name (ggf. Geburtsname)		
Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)			
Privatanschrift:			
Straße			
Postleitzahl/Ort		Tel.-Nr.:	
Geburtsort	Geburtsland	Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	weitere Staatsangehörigkeit		
Fremdsprachenkenntnisse			
ZA-Staatsexamen			
bestanden am:	in:		
ZA-Approbation			
erteilt am:	durch:		
Promotion zum Dr. med. dent.			
am:	in:		
Arzt-Examen			
bestanden am:	in:		
Arzt-Approbation			
erteilt am:	in:		
Promotion zum Dr. ...			
	am:	in:	
Gebietsbezeichnung			
		anerkannt am:	
Tag der beabsichtigten Niederlassung		Praxisort:	
Ausübung sonstiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit:			

ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DAS ZAHNARZTREGISTER DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG NORDRHEIN

- 2 -

Gemäß § 46 Abs. 1 Buchstabe a) Zahnärzte-ZV wird für den Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister eine Gebühr in Höhe von **100,-- €** erhoben. **Die Gebühr wird mit Stellung des Antrages fällig.**

Mit unserer Eingangsbestätigung (**Zwischenbescheid**) erhalten Sie die Bankverbindung und die entsprechende Kennziffer für Ihre Überweisung, welche Sie bitte unter Verwendungszweck angeben.

Gemäß § 13 Datenschutzgesetzes NRW weisen wir darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, was auch für beiliegende lückenlose Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit gilt.

Ort, Datum

Unterschrift

- 3 -

Dem Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) **Geburtsurkunde**
ggf. Heiratsurkunde
ggf. Urkunden über Namensänderungen
ggf. Nachweis über Staatsangehörigkeit
- 2) **ZA-Approbationsurkunde**
ggf. Urkunde über das im Ausland erworbene Zahnarzt Diplom
- 3) ggf. Arzt-Approbationsurkunde
- 4) **Promotionsurkunden**
ggf. Genehmigung des Ministeriums zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades
- 5) ggf. Anerkennung einer Gebietsbezeichnung (z.B. Kieferorthopädie)
- 6) **Arbeitsbescheinigungen** (Nachweise) über die Ableistung der gem. § 3 Zahnärzte-ZV vorgeschriebenen Vorbereitungszeit, aus denen sich eindeutig ergibt:
 - a) in welchem Zeitraum Sie tätig waren
 - b) ob Sie ganz- oder halbtags tätig waren
 - c) dass Sie als Zahnarzt tätig waren
 - d) ob Sie als Assistent oder Vertreter tätig waren.

Die Bescheinigung über Ihre letzte zahnärztliche Tätigkeit, die Sie ggf. zum Nachweis der zweijährigen Vorbereitungszeit benötigen, darf nicht vor Ablauf dieser zwei Jahre ausgestellt werden.

- 7) **Assistentengenehmigungen der KZV (en) (*)** über die zu Punkt 6) eingereichten Arbeitsbescheinigungen. (*) Für die Tätigkeiten innerhalb der KZV Nordrhein ist die Übersendung der Assistentengenehmigungen nicht erforderlich, diese entnehmen wir unserem Aktenbestand.
- 8) Nachweis über sämtliche sonstige zahnärztliche Tätigkeiten
- 9) ggf. Genehmigung des Ministeriums zur Ausübung der Zahnheilkunde gem. § 13 ZHG (Berufserlaubnis)

Grundsätzlich sind die jeweiligen Originalurkunden und -nachweise einzureichen. Können diese Originale nicht in der Registerakte verbleiben, können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften - entsprechend § 29 Verwaltungsverfahren (SGB X) - beigefügt werden (siehe Merkblatt, Rückseite). Von Notaren und Gerichten beglaubigte Abschriften werden ebenfalls anerkannt.

Urkunden und Nachweise aus dem Ausland sind darüber hinaus auch in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

Können die beizufügenden Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Zahnarzt und der zahnärztlichen Tätigkeiten genügt eine eidesstattliche Erklärung von Ihnen allein nicht.

Bitte senden Sie den Antrag an:

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Abteilung Register
40181 Düsseldorf**

Besucheradresse: Lindemannstr. 34-42, 40237 Düsseldorf

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Mikolajczak Tel.: 0211/9684-335 oder Frau Naujoks Tel.: 0211/9684-436

Merkblatt

Bei Rückfragen wenden sie sich bitte an:
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Abteilung Register
Telefon: 0211/9684-335 (Frau Mikolajczak)
Telefon: 0211/9684-436 (Frau Naujoks)

Beglaubigung der Unterlagen

§ 29 SGB X (Auszug) Beglaubigung von Dokumenten

- (1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderer Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates
- (3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten
 1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
 2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
 3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Stand 26.02.2013)

§ 3

- (1) Die Eintragung in das Zahnarztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) Die Approbation als Zahnarzt,
 - b) Die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit
- (3) Die Vorbereitungszeit muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Kassenzahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbständiger Stellung in Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnklinken abgeleistet werden. Bis zu drei Monate der Vorbereitungszeit nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik oder einer Zahnstation der Bundeswehr ersetzt werden. Tätigkeiten nach den Sätzen 1 bis 3 können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen oder bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis abgeleistet werden.

§ 4

- (1) Der Zahnarzt ist in das Zahnarztregister des Zulassungsbezirkes einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Zahnarztregisters frei.